

754. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 28. März 1907 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich abgeänderte Baulinien der Gießhübelstraße zwischen Eden- und Lerchenstraße, auf dem Gebiet der Papierfabrik zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 19. Januar 1907 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 19 vom 5. März 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. März 1907 sind daselbst keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat ist zu entnehmen:

Die ausgebaute Gießhübelstraße erhält eine den Baulinienabstand ganz in Anspruch nehmende Gebietsbreite von 18 m, also keine Vorgärten.

Bei der Expropriation machte die Papierfabrik nun geltend, daß der Abstand zwischen der Baulinie (gleichzeitig Straßengrenze) und der Ecke ihres Gebäudes Versicherungsnummer 666 so stark reduziert werde, daß ihr Verkehr mit Wagen und Automobilen zwischen dem vorderen und hinteren Fabrikhof an dieser Stelle verunmöglicht werde.

Der Stadtrat entschloß sich nun, beide Baulinien von der Grenze zwischen den Katasternummern 4657 (Stücheli-Frei) und 5153 (Papierfabrik) durch Einlegen einer Kurve abzubiegen, so daß die südöstliche Baulinie einen Abstand von 5,5 m von der nordwestlichen Ecke des Gebäudes Versicherungsnummer 666 erhält.

2. Die früheren Baulinien sind mit Regierungsbeschluß vom 18. Juli 1894 genehmigt worden.

Die Abänderung gibt zu keinen Einwendungen Anlaß. Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegte Abänderung der Baulinien der Gießhübelstraße zwischen Eden- und Lerchenstraße, von der Grenze zwischen den Katasternummern 4657 (Stücheli-Frei) und 5153 (Papierfabrik) bis zur Lerchenstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.